

Veranstaltungshinweise

Ein Veranstalter von Kulturtagen beschwert sich, dass die Zeitung des Ortes eine Veranstaltung im Rahmen dieser Kulturtage redaktionell nicht angekündigt hat. Ihm sei bewusst die Chance genommen worden, eine Anzeige zu schalten. Die Redaktion habe nämlich zunächst eine Veröffentlichung im Textteil zugesagt, diese Zusage aber kurz vor der Veranstaltung, als es für eine Anzeige zu spät war, zurückgezogen. (1988)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Eine Zeitung ist nicht verpflichtet, im redaktionellen Teil auf eine Veranstaltung hinzuweisen. Es kann sich dabei nur um eine Serviceleistung handeln, die eine Redaktion nach freier Entscheidung erbringt oder unterlässt. Welche Gespräche zwischen dem Beschwerdeführer und Mitarbeitern der Zeitung in dieser Sache geführt wurden, ist vom Presserat im nachhinein nicht aufzuklären. Der Presserat bewertet auch nicht die Motivation der Redaktion für ihre Entscheidung. (B 54/88)

Aktenzeichen:B 54/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet